



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit

N I 3

Postfach 120629

53048 Bonn

Konstantinstraße 110

D-53179 Bonn

Tel. 0228 – 8491 3244

Fax 0228 – 8491 9999

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Konto 030 000 301

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

30.1.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, N I 3 – 71000-1/24.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des BNatSchG nimmt der BBN wie folgt Stellung:

Die Neufassung zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die invasiven, gebietsfremden Arten sind erforderlich. Die vorgesehen Änderungen werden in der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs als sachgerecht und in Umsetzung der unionsrechtlichen Maßgaben als erforderlich angesehen. Relevante Abweichungen dazu und Änderungshinweise werden unten benannt. Die neue Systematik der Vorschriften ist folgerichtig.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen

und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Der BBN protestiert nochmals mit Nachdruck gegen die hier wiederum nicht zubilligungsfähige kurze Fristsetzung der Anhörung. Es ist völlig unverständlich, warum diese Änderung und Anhörung nicht wesentlich eher von statten ging, zumal die unionsrechtlichen Maßgaben schon lange vorliegen und bekannt sind. Für einen ehrenamtlich arbeitenden Berufsverband, der um eine qualifizierte Prüfung und Stellungnahme in einem sehr wichtigen Rechtsbereich sehr bemüht ist, ist eine solche enge Zeitbemessung zur internen Abstimmung nicht akzeptabel.

Der BBN kann auch nicht nachvollziehen, warum es im Zuge der Novellierung des BNatSchG in kürzester Zeit zu zwei voneinander getrennten Anhörungen und Gesetzesänderungen kommt. Dies erschwert das ganze Procedere ungemein und ist unverständlich.

Im Einzelnen nimmt der BBN zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung:

1. Der BBN hält es für erforderlich, im § 7 BNatSchG bei den Begriffsbestimmungen auch den Begriff der freien Natur nähergehend zu fassen. Dies ist im Kontext des Vollzugs des § 40 notwendig, zumal jetzt ausgehend des Unionsrechts der Tatbestand der freien Natur ergänzend zu § 40 (4) alt zusätzlich eingeführt wird. Entsprechende Hinweise zum Begriff wurden in Natur und Recht publiziert und sind dem BMU bekannt. Die Definition wird für erforderlich gehalten, um Einzelfälle einer zweckmäßigen klaren Entscheidung zuzuweisen. Gärten und gestaltete Anlagen wären ausgenommen.
2. Es soll im § 40a klargestellt sein, dass die Maßnahmen auf allen Grundstücken stattfinden, wo entsprechende Vorkommen invasiv wirkender Arten feststellbar sind und dies sowohl den planungsrechtlichen Außenbereich, wie den Innenbereich, öffentliche wie private Grundstücke umfasst.
3. In § 40a Abs. 6 soll der Maßgabe der Unfruchtbarmachung bei Tieren ein Vorrang gebühren.
4. In § 40a Abs. 7 soll für die Seehäfen die Anwendung des Bundesrechts der §§ 40 ff. Anwendung finden.
5. In § 40c Abs. 1 ist eine bindende Vorschrift unangemessen. Hier muss eine Kann-Vorschrift etabliert werden, die das Ermessen der Behörde berücksichtigt.
6. In § 40c Abs. 5 ist die Prüfvorschrift zu schwach ausgelegt. Hier bedarf es einer Soll-Vorschrift, um dem Integritätsschutz der Biodiversität zu entsprechen.

7. In §40d Abs. 1 wird die Einvernehmensherstellung als nicht sachgerecht erachtet. Sie ist nicht begründbar, da es hier um ein reines fachliches Ermessen handelt. Daher muss diese Vorschrift in eine Anhörung bzw. Benehmensherstellung abgeändert werden.
8. In § 40e wird die Einvernehmensherstellung zur Jagd als nicht sachgerecht erachtet. Sie ist nicht begründbar, da es hier um ein reines fachliches Ermessen handelt. Daher muss diese Vorschrift in eine Anhörung bzw. Benehmensherstellung geändert werden. Eine Vetovorschrift erschwert den sachgerechten Vollzug und kann ihn sogar an dieser Stelle verhindern.
9. In § 40f sollen die interessierten Kreise nach dem Rechtsbehelfsgesetz und die anerkannten Naturschutzverbände explizit berücksichtigt werden.
10. In § 40d sind die Maßgaben für ein Monitoring (Überwachung) zum Erfolg der festgelegten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen. Die mit der Erarbeitung des Aktionsplans bzw. der Teilpläne müssen die Beauftragten die entsprechende Qualifikation und Sachkunde nachweisen.
11. In § 40e sind für die Managementmaßnahmen entsprechende Erfolgskontrollen sicherzustellen und im Falle von feststellbaren Defiziten die entsprechenden Maßnahmen der Nachsteuerung einzuleiten. Die mit der Festlegung der Maßnahmen Beauftragten müssen die entsprechende Qualifikation und Sachkunde nachweisen.
12. Zu Artikel 3 und § 28a Bundesjagdgesetz: Die hier getroffenen Maßgaben zu den Kompetenzen und Zuständigkeiten befriedigen nicht. Die Vorschrift verkompliziert den Vollzug deutlich. Die Zuständigkeiten und die Aufgaben im Management sind seitens der zuständigen Naturschutzbehörde zu veranlassen und zu verantworten. Dabei soll die Durchführung von Managementmaßnahmen oder Beseitigungsmaßnahmen auch den Jagd Ausübungsberechtigten unter der Voraussetzung der Zustimmung übertragen werden können. Eine Pflichtübertragung auf Antrag ist hier nicht sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Klaus Werk